

einstimmig

angenommen,

die bei Punkt 3 von dem Herrn Abgeordneten Jordan beantragte veränderte Fassung mit großer Majorität

abgelehnt, dagegen

Punkt 3 mit der von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung der Worte:

„nicht als Kaufleute und Fabrikanten im Gewerbesteuergefetze u. f. w.“

in die Worte:

„ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuergefetze u. f. w.“

einstimmig

angenommen, ebenso

Punkt 4 und 5 unverändert nach dem Entwurfe

einstimmig

angenommen,

Punkt 6 in folgender von der Deputation vorgeschlagenen Fassung:

„Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre. Außerdem wählt sich jede Kammer einen Secretär, welcher nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammern vereint thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung blos für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammern den Vorsitz im vereinigten Collegium.“

einstimmig

angenommen, und endlich

Punkt 7, 8, 9, 10, 11 und 12 auf gesonderte Fragstellung unverändert nach dem Entwurfe

einstimmig

angenommen.

Hiernächst fand

§ 17

unverändert

einstimmige

Annahme.